

Bürgerinitiative „Pro Langes Feld“



Informationsbrief Januar 2012

Liebe Freundinnen und Freunde des Langen Feldes,

Bericht über das letzte halbe Jahr 2011:

- SPD und Grüne in der Stadtverordnetenversammlung haben eine Zusammenarbeit vereinbart mit einem 6-monatigen Moratorium zur Aussetzung des Bebauungsplanverfahrens.
- Das „Bündnis für Bürgerbeteiligung in und um Kassel“ hat im März der Stadtverordnetenversammlung eine Eingabe (Petition) zur Faktenfeststellung für das Lange Feld eingereicht.
- Die BI Pro Langes Feld hat in einer Eingabe Windkraft statt Gewerbe auf dem Langen Feld vorgeschlagen.

Beide Eingaben wurden vom Eingabeausschuss nicht befürwortet und von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt.

Ziel der Vereinbarung zwischen Grünen und SPD ist ein Bürgerbegehren

Die Vereinbarung zwischen Grünen und SPD sieht vor:

„Das öffentliche Verfahren zur Herbeiführung eines Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Langes Feld wird nicht vor dem 1.1.2012 fortgeführt, um der Kasseler Bürgerschaft Gelegenheit zu geben, von Beteiligungsrechten nach der HGO Gebrauch zu machen. Kommt kein zulässiges Bürgerbegehren zu Stande, wird sich die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN bei der Abstimmung über den Satzungsbeschluss enthalten. Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, werden sich die Partner an das Ergebnis des Bürgerentscheids gebunden fühlen und entsprechend bei der Entscheidung zum Satzungsbeschluss abstimmen.“

Diese Vereinbarung enthält eine Problematik, denn nicht erst nach der Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung, sondern schon vorher, war ein Bürgerbegehren zu einem Bebauungsplan in dieser Phase des Bebauungsplanverfahrens nicht mehr zulässig. In einem Bebauungsplanverfahren sind nicht nur die Bürger zu beteiligen, sondern auch staatliche Institutionen und Träger öffentlicher Belange. Zum Zeitpunkt der Vereinbarung waren in dem Bebauungsplanentwurf neben den Bürgerinteressen aus der vorgezogenen Bürgerbeteiligung auch die Anregungen dieser staatlichen Institutionen und der Träger öffentlicher Belange eingearbeitet.

In einem Bündnis mit den Grünen als Organisationszelle und den unterstützenden Parteien Linke und Piraten, sowie den Naturschutzverbänden BUND, Nabu und der BI Pro Langes Feld wurde das Bürgerbegehren eingeleitet. Um nicht in diese Falle (Bürgerbegehren gegen den Bebauungsplan) zu tappen, bezieht sich die Begründung zum Bürgerbegehren nicht auf den Bebauungsplan, sondern auf die private Nutzung der städtischen Grundstücke. Danach kann der Bebauungsplan weitergeführt werden, jedoch darf die Stadt die Grundstücke nicht einer gewerblichen Nutzung zuführen, wenn die Bürger dem Bürgerentscheid zustimmen.

Weder ein Privatmann noch die Stadt sind verpflichtet, ein Gebiet zu erschließen oder nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bebauen, wenn es ihnen nicht zuzumuten ist. Sowohl die Erschließung als auch die Bebauung eines Grundstückes ist mit unverhältnismäßig hohen ökonomischen Aufwendungen verbunden, die im Falle des Langen Feldes

unzumutbar sind. Eine Kosten-Nutzenanalyse ist für das Lange Feld nicht durchgeführt worden. Nach Erkenntnissen aus vergleichbaren Gewerbegebieten decken die Erträge aus Verkauf und Gewerbesteuern nicht die Aufwendungen und Belastungen. Dazu kommt, dass kein Bedarf an einer so großen Gewerbefläche besteht.

Mit der Abgabe der ca. 8.000 Unterschriften am 9. Januar 2012 sind Voraussetzungen eines Bürgerbegehrens geschaffen. Die Stadtverordnetenversammlung hat zu prüfen, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. In einem zweiten Beschluss muss sie entscheiden, ob sie sich dem Antrag des Bürgerbegehrens anschließt. Schließt sie sich dem Bürgerbegehren nicht an, kommt es zum Bürgerentscheid.

Laut mehreren Berichten in der HNA wird die Zulässigkeit des Bürgerentscheides angezweifelt. Sollte der Bürgerentscheid für unzulässig erklärt werden und juristische Schritte zur Folge haben, würde das dem Geist der Vereinbarung zwischen SPD und Grünen widersprechen. Hat die SPD in der Vereinbarung mit den Grünen nicht bewusst eine Falle gestellt, müsste sie den Bürgerentscheid ermöglichen.

Die prozessuale Auseinandersetzung um den Bürgerentscheid würde Zeit in Anspruch nehmen, Kosten verursachen und dem Magistrat einen erheblichen Legitimationsverlust einbringen und Politikverdrossenheit steigern. Einerseits ignoriert er die Vereinbarung und ein weiteres Mal setzt er sich über den Willen der Bürger hinweg, die sich für einen Bürgerentscheid ausgesprochen haben. Im März 2011 hatte sich eine relative Mehrheit von 52.14 % bei einer repräsentativen Befragung der Bürger Kassels gegen eine Bebauung ausgesprochen. Was können die Bürger zur Gefahrenabwehr und Durchsetzung ihrer legitimen Interessen noch tun? Zusätzliche Belastungen mit Luftschadstoffen und Lärm durch die Bebauung des Langen Feldes führen zu erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen und einer kürzeren Lebenserwartung.

Das Bürgerbegehren stellt faktisch einen Kompromiss dar gegenüber der Forderung der Bürgerinitiative, das Lange Feld gar nicht zu bebauen: Die Stadt ist nur 3 Jahre an den Bürgerentscheid gebunden. Wird der Bebauungsplan ruhen gelassen, kann er nach Ablauf dieser gesetzlichen Frist wieder aufgenommen werden. Sich auf dieses Verfahren einzulassen, müsste der Stadt leicht fallen, da vorhandene freie Gewerbeflächen zur Verfügung stehen (z. B. Thielenäcker, Sandershäuser Berg, Calden und innerstädtische Brachen). Auch der große Investor kann nicht nachgewiesen werden.

Das weitere Verfahren für das Bürgerbegehren/den Bürgerentscheid:

Die abgegebenen Unterschriften werden von der Stadtverwaltung daraufhin geprüft:

- Sind die Unterzeichner stimmberechtigt?
- Ist das Bürgerbegehren zulässig?

Ende Februar soll die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

- Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
- ist das Bürgerbegehren zulässig, muss sie beschließen ob sie dem Bürgerbegehren beitrifft

Tritt die Stadtverordnetenversammlung dem Bürgerbegehren bei, erübrigt sich der Bürgerentscheid. Lehnt sie dies ab, folgt zwangsläufig der Bürgerentscheid

Das weitere Verfahren für den Bebauungsplan:

Die ca. 290 Einwendungen zum Bebauungsplan sind abgewogen und den Ortsbeiräten zur Beschlussfassung vorgelegt. Bis Mitte des Jahres kann der Satzungsbeschluss gefasst werden. Danach ist zu prüfen, ob eine Normenkontrollklage eingereicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. Albert Pinkvohs